

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „diepresse.com“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager und Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher in seiner Sitzung am 24.01.2019 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die „**Die Presse’ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG**“, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „diepresse.com“ wie folgt entschieden:

**Das Verfahren aufgrund** eines möglichen Verstoßes gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 2 (Genauigkeit), durch die **Berichterstattung über den Rücktritt von SOÖ-Vorsitzenden Christian Kern am 18.09.2018 auf „diepresse.com“**

**wird eingestellt.**

## BEGRÜNDUNG

Auf dem Nachrichtenportal „diepresse.com“ wurde am 18.09.2018 berichtet, dass Christian Kern als Parteichef der SPÖ abtrete und stattdessen ins Management des russischen Konzerns „Gazprom“ wechsele. Die Berichterstattung wurde laufend aktualisiert. Als sich herausstellte, dass die Meldung über den Wechsel zu „Gazprom“ nicht stimmte, wurde die Berichterstattung korrigiert. In einem Leitartikel entschuldigte sich der Chefredakteur des Mediums für die falsche Berichterstattung. Zudem wurde in einem kurzen Beitrag über den Fehler berichtet.

Ein Leser kritisiert, dass hier ein Gerücht ungeprüft übernommen und vorschnell publiziert worden sei. Er sieht es als die wichtigste Aufgabe der Qualitätsmedien, Artikel und Beiträge erst dann zu veröffentlichen, wenn man einen Überblick über die jeweilige Sachlage habe, anstatt mit dem Boulevard zu wetteifern, wer mehr „Klicks“ generiere.

Der Chefredakteur von „diepresse.com“ brachte in der Verhandlung vor, dass man bereits am Vortag angedeutet bekommen habe, dass Christian Kern vor dem Rücktritt als SPÖ-Vorsitzender stehe. Diese Information habe sich zur Mittagszeit des Folgetages erhärtet. Die Information wurde von mehreren Redakteuren gegengecheckt und am frühen Nachmittag veröffentlicht. Kern selbst und einige andere hohe Funktionäre der SPÖ seien nicht zu erreichen gewesen.

Aus einem Ressort sei dann die Information gekommen, dass Kern zu „Gazprom“ gehe. Als dies von einer zweiten Quelle bestätigt worden sei, habe man die Information online gestellt. Innerhalb der Redaktion habe es dazu allerdings auch kritische Stimmen gegeben. Bei „Gazprom“ sei aber nicht nachgefragt worden.

Auf Veranlassung des Chefredakteurs sei die Meldung dann wenig später wieder herausgenommen worden, insgesamt sei sie nicht länger als eine Dreiviertelstunde online gewesen. Zudem sei die betreffende Passage sehr vage formuliert gewesen: „Kern soll ‚Presse‘-Informationen zufolge zu ‚Gazprom‘ wechseln.“

In der Nachbearbeitung habe man sich „mustergültig“ verhalten. Man habe sich entschuldigt und die Falschinformation sei richtig gestellt worden. Zudem habe man eine klare Exegese verfasst, wie es zu der Falschmeldung gekommen sei. Im Editorial der Sonntagszeitung sei die ganze Exegese veröffentlicht worden.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Fehler umfassend und transparent aufgearbeitet wurde. Außerdem entschuldigte sich der Chefredakteur bei den Leserinnen und Lesern.

Zudem versuchte die Redaktion die Nachricht, die aus zwei Quellen stammte, zu verifizieren. Es wäre zwar wünschenswert gewesen, auch mit Vertretern der Firma „Gazprom“ Kontakt aufzunehmen. Im Hinblick auf die zahlreichen Versuche, mit Funktionären der SPÖ zu sprechen, sowie in Anbetracht des

Umstands, dass die Falschmeldung nur verhältnismäßig kurze Zeit online gestellt war und umfassend richtig gestellt wurde, erkennt der Senat im vorliegenden Fall jedoch keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex.

Das Verfahren wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates **eingestellt**.

Österreichischer Presserat  
Senat 1  
Stv. Vors. Mag. Elias Resinger  
24.01.2019